

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta, Hoffmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Beschädigung und Zerstörung von Hochsitzen beziehungsweise Jagdsitzen, Ansitzen, Jagdschirmen, Futterplätzen, Salzlecken und anderen jagdlichen Einrichtungen in Thüringen

Immer wieder macht die Zerstörung von jagdlichen Einrichtungen Schlagzeilen. Als jagdliche Einrichtungen werden im Sinne der Anfrage Jagdsitze, Ansitze, Jagdschirme, Futterplätze, Salzlecken und andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen verstanden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4885** vom 15. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Aufgrund von Löschfristen und der Neuausrichtung des Vorgangsbearbeitungssystems im polizeilichen Datenbestand können für die Beantwortung nur Fälle ab dem Jahr 2020 berücksichtigt werden. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nachstehende Daten nicht abschließend valide sind und Änderungen unterliegen können.

Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

1. Wie viele Fälle der teilweisen Beschädigung oder vollständigen Zerstörung von jagdlichen Einrichtungen gab es in Thüringen seit dem Jahr 2014 (nach Standort und Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2023 wurden insgesamt 47 Fälle der teilweisen Beschädigung oder vollständigen Zerstörung jagdlicher Einrichtungen im polizeilichen Datenbestand recherchiert. Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Die Fallzahlen sind in der nachstehenden Tabelle nach Kalenderjahr und Standort dargestellt.

Jahr	Anzahl der Fälle	Standorte (Landkreis/kreisfreie Stadt)
2020	8	Altenberga (Saale-Holzland-Kreis); Branderode (Landkreis Nordhausen); Ehrenberg (Landkreis Altenburger Land); Gernrode (Landkreis Eichsfeld); Gräfenroda (Ilm-Kreis); Mittelschmalkalden (Landkreis Schmalkalden-Meiningen); Ollendorf (Landkreis Sömmerda); Reichenbach (Saale-Holzland-Kreis)
2021	15	Bielen (Landkreis Nordhausen); Dermbach (Wartburgkreis), (zwei Fälle); Eisenach (Wartburgkreis); Ettenhausen an der Suhl (Wartburgkreis), (zwei Fälle); Gotha (Landkreis Gotha); Knau (Saale-Orla-Kreis); Lemnitz (Saale-Orla-Kreis); Peuschen (Saale-Orla-Kreis); Ruhla (Wartburgkreis); Schmorda (Saale-Orla-Kreis); Windischleuba (Landkreis Altenburger Land); Ziegenrück (Saale-Orla-Kreis), (zwei Fälle)
2022	19	Friedrichroda (Landkreis Gotha); Gotha (Landkreis Gotha); Henschleben (Kyffhäuserkreis); Krölpa (Saale-Orla-Kreis), (zwei Fälle); Külmla (Saale-Orla-Kreis); Laasdorf (Saale-Holzland-Kreis); Lucka (Saale-Holzland-Kreis); Nobitz (Landkreis Altenburger Land); Ottstedt am Berge (Landkreis Weimarer Land); Schwansee (Landkreis Sömmerda); Stadtroda (Saale-Holzland-Kreis), (zwei Fälle); Trockenborn-Wolfersdorf (Saale-Holzland-Kreis); Werningshausen (Landkreis Sömmerda), (vier Fälle); Wiesenthal (Wartburgkreis)
2023	5	Gräfenwarth (Saale-Orla-Kreis); Hummelshain (Saale-Holzland-Kreis); Kleinschwabhausen (Landkreis Weimarer Land); Neustadt an der Orla (Saale-Orla-Kreis); Vippachedelhausen (Landkreis Weimarer Land)

2. In wie vielen der Fälle nach Frage 1 wurden Personen verletzt (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?

Antwort:

In keinem der genannten Fälle wurden Personen verletzt.

3. Welcher finanzielle Schaden ist dabei entstanden (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

4. In welchen der in Frage 1 erfragten Fälle wurden Täter ausfindig gemacht?

Antwort:

Im Jahr 2021 konnten in einem Fall in Eisenach und im Jahr 2022 in Gotha Tatverdächtige namentlich bekannt gemacht werden.

5. Welche rechtlichen oder anderweitigen Konsequenzen ergaben sich (siehe Frage zuvor)?

Antwort:

In beiden Fällen wurden Ermittlungsverfahren gegen die Tatverdächtigen geführt. Das Ermittlungsverfahren zum Fall in Eisenach wurde nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da sämtliche Beschuldigte strafunmündig waren. Das Ermittlungsverfahren zum Fall in Gotha wurde nach § 154f StPO vorläufig eingestellt, da die Beschuldigte unbekanntem Aufenthaltsort ist.

Anderweitige Konsequenzen sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. Wie viele der festgestellten Täter sind bereits zuvor durch Beschädigung oder Zerstörung von jagdlichen Einrichtungen in Thüringen seit dem Jahr 2014 strafrechtlich aufgefallen?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

7. In wie vielen der in Frage 1 erfragten Fälle wurde durch den beziehungsweise die Täter angegeben, aus einem Motiv des Tierschutzes heraus gehandelt zu haben?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Karawanskij
Ministerin